

Stellungnahme des Landeskirchenrates zum Antrag des Synodalen Dr. Lemke (Änderungsantrag zu Art. 25 Abs. 2, 40 Abs. 1, 57 Abs. 8 KVerfEKM)

1. Mit dem Gesetzentwurf wird beantragt, dass die Amtsperiode von Gemeindegemeinderat, Kreissynode und Landessynode von sechs auf fünf Jahre verkürzt wird. Hintergrund des Gesetzentwurfs ist die Erwartung, dass sich bei einer verkürzten Amtsperiode mehr Ehrenamtliche für eine Kandidatur bereitfinden würden.
2. Für die Beibehaltung der Amtsperiode von sechs Jahren sprechen folgende Gründe.
 - Während der Amtsperiode durchläuft das Gremium unterschiedliche Phasen: Zu Beginn muss sich das neu gewählte Gremium zusammenfinden, zum Ende müssen Neuwahl und Amtsübergabe organisiert und vorbereitet werden, dazwischen liegt die eigentliche „Arbeitsphase“. Eine Verkürzung der Amtszeit geht zulasten dieser Arbeitsphase. Kontinuität und Stabilität der Arbeit der Gemeindegemeinderäte, Kreissynoden und der Landessynode können durch eine sechsjährige Amtsperiode besser gesichert werden.
 - Die Durchführung von Wahlen erfordert regelmäßig einen hohen organisatorischen und beträchtlichen finanziellen Aufwand, insbesondere bei GKR-Wahlen. Bei einer Verkürzung der Amtsperiode entsteht dieser Aufwand häufiger.
 - Im Vergleich mit anderen Landeskirchen ist festzustellen, dass die ganz überwiegende Mehrheit eine Amtsperioden von sechs Jahren vorsehen. Die Erfahrungen scheinen also auch anderswo eher für eine längere Amtsperiode zu sprechen.
 - Es ist fraglich, ob sich bei einer fünfjährigen Amtsperiode spürbar mehr Ehrenamtliche für eine Kandidatur gewinnen lassen. Auf der anderen Seite ist die sechsjährige Amtsperiode weithin kein Hindernis für das Engagement, da sich nicht selten Kirchenälteste und Synodale auf Kirchenkreis- und Landeskirchenebene für eine weitere und sogar mehrere Amtsperioden zur Wahl stellen. Allerdings wird zu beobachten sein, ob dies auch für die jüngere Generation zutrifft.
 - In allen synodal besetzten Gremien gibt es Regelungen, wonach Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Durch dieses Nachrücken ist die ordnungsgemäße Besetzung des jeweiligen Gremiums auch bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsperiode gesichert und die mit der verkürzten Amtsperiode beabsichtigte Flexibilität wird ermöglicht.
 - 2008 entschied man sich bei Verabschiedung der Kirchenverfassung der EKM bewusst für die sechsjährige Amtsperiode und gegen eine fünfjährige Amtsperiode. Im Rahmen der weiteren Beratungen in diesem Themenbereich, also bei der Evaluation der Kirchenverfassung wie auch bei der Evaluation der GKR-Wahlen in 2013, wurde die sechsjährige Amtsperiode durch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht problematisiert.

3. Soweit eine Verkürzung der Amtsperiode der synodal besetzten Leitungsorgane von der Landessynode in Betracht gezogen wird, empfiehlt der Landeskirchenrat angesichts der unter 2. dargestellten Gründe die Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens gegenüber den Kirchenkreisen, um den von der Veränderung maßgeblich Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit der Durchführung und Auswertung des Stellungnahmeverfahrens und der anschließenden ggf. Vorlage eines Gesetzentwurfs könnten Landeskirchenrat und Landeskirchenamt beauftragt werden.